



ARWKP • Behler Weg 21a • 24306 Plön

Jan Kürschner MdL
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Bitte wenden Sie sich an:
Abfall- und Ressourcenwirtschaft des
Kreises Plön AöR (ARWKP)

Herrn Stefan Plischka
Tel.: 04522 / 743 – 602
stefan.plischka@kreis-ploen.de

Aktenzeichen: -

Plön, den 9. Januar 2026

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/3514

Sehr geehrter Herr Kürschner,

über den Verband kommunaler Unternehmen haben wir von der Möglichkeit zur Stellungnahme zum „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Entlastung von Bürokratie in der Kommunal- und Landesverwaltung“ erfahren.

Im Zusammenhang mit der Errichtung eines Kommunalunternehmens im Jahr 2024 konnten wir einige praktische Erfahrung bezüglich der Errichtung von Anstalten des öffentlichen Rechts im Bereich der Abfallwirtschaft sammeln. Gern würden wir daher eine Anregung zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes einbringen, die für die praktische Verwaltungstätigkeit eine erhebliche Erleichterung mit sich bringen und damit ebenfalls nicht unerheblich zum Bürokratieabbau im Bereich der Abfallwirtschaft beitragen dürfte.

Aktuell lautet § 3 Abs. 4 Satz 1 LAbfWG SH:

„Ein Kreis kann Gemeinden, Ämtern oder Zweckverbänden durch Satzung oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, die Aufgabe der Abfallentsorgung ganz oder teilweise übertragen, wenn dies mit den Grundsätzen geordneter Abfallentsorgung vereinbar ist; im Falle der Übertragung auf einen Zweckverband kann der Kreis dem Zweckverband als Mitglied beitreten“ (Hervorhebung durch den Unterzeichner).

Wir regen in Abstimmung mit dem Kreis als aktuellen Aufgabenträger folgende Ergänzung an:

„Ein Kreis kann Gemeinden, Ämtern, Zweckverbänden oder Kommunalunternehmen durch Satzung oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, die Aufgabe der Abfallentsorgung ganz oder teilweise übertragen, wenn dies mit den Grundsätzen geordneter Abfallentsorgung vereinbar ist; im Falle der Übertragung auf einen Zweckverband kann der Kreis dem Zweckverband als Mitglied beitreten“ (Hervorhebung durch den Unterzeichner).

Sprechzeiten: Mo., Mi., Do.: 8:00 - 15:30 Uhr • Di: 8:00 - 18:00 Uhr • Fr.: 8:00 - 12:30 Uhr und nach Vereinbarung

Abfall- und Ressourcenwirtschaft des Kreises Plön AöR (ARWKP) • Behler Weg 21a • 24306 Plön
Tel. 04522 / 74 74 74 • E-Mail: abfallwirtschaft@kreis-ploen.de • Web: www.kreis-ploen.de

Vorsitzender des Verwaltungsrats: Landrat Björn Demmin, Plön • Vorstand: Stefan Plischka, Plön
Steuer-Nr. 20/299/48444 • USt.-IdNr. DE450505536

Zum Hintergrund:

Mit der Einführung der Möglichkeit zur Errichtung von Kommunalunternehmen nach § 106a GO SH war der Zweck verfolgt worden, das Angebot an Rechtsformen für kommunale Unternehmen durch das rechtlich selbstständige Kommunalunternehmen in Form einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zu erweitern. Mit der Anstalt des öffentlichen Rechts sollte mehr Spielraum im Vergleich zum rechtlich unselbstständigen Eigenbetrieb gewonnen werden bei gleichzeitig wirkungsvollerer Steuerung gegenüber den privatrechtlichen Organisationsformen (vgl. *Sprenger* in: PdK SH B-1, GO § 106a Rn. 2).

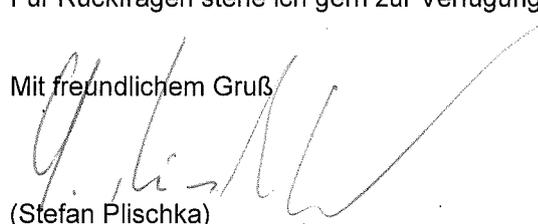
Aktuell kann aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 3 Abs. 4 LAbfWG SH die Aufgabe der Abfallentsorgung Kommunalunternehmen jedoch nicht übertragen werden. Sie können lediglich mit der Erfüllung der Aufgabe betraut werden. Die Aufgabenträgerschaft verbleibt beim Kreis. Ein wesentlicher Vorteil der Organisationsform der Anstalt des öffentlichen Rechts – die Möglichkeit, hoheitlich tätig zu werden – kann daher von einem abfallwirtschaftlichen Kommunalunternehmen bislang nicht wahrgenommen werden.

Dies macht die Errichtung von Anstalten des öffentlichen Rechts im Bereich der Abfallwirtschaft weniger attraktiv, als dies in anderen Verwaltungsbereichen der Fall ist. Die aktuellen rechtlichen Einschränkungen bei abfallwirtschaftlichen Kommunalunternehmen sind nach unserer rechtlichen Einschätzung allerdings nicht auf den gesetzgeberischen Willen zurückzuführen, den Bereich der Abfallwirtschaft gegenüber anderen Verwaltungstätigkeiten anders zu behandeln.

Vielmehr dürfte die aktuelle Rechtslage darauf zurückzuführen sein, dass das Landesabfallwirtschaftsgesetz im Zuge der Änderungen der Gemeindeordnung zur Errichtung eines Kommunalunternehmens nicht entsprechend angepasst wurde. Das Gesetz zur Entlastung von Bürokratie in der Kommunal- und Landesverwaltung bietet die Gelegenheit, die bislang versäumte gesetzgeberische Anpassung des § 3 Abs. 4 Satz 1 LAbfWG SH nachzuholen. Wir regen daher die o.g. Ergänzung an.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß


(Stefan Plischka)

-Vorstand-